

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1962

Geschäftszahl

1266/61

Rechtssatz

Die Entschädigung die ein Fischereiberechtigter dafür erhält, daß durch einen Hafenaufbau die Erträge der Fischerei beeinträchtigt werden, unterliegt nicht der Umsatzsteuer, da es sich hier nicht um einen Leistungsaustausch, sondern um einen echten Schadenersatz handelt.